

9/SN-201/ME



An das Bundesministerium für Soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 6. Oktober 2004

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Pensionsharmonisierungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zum Entwurf eines Pensionsharmonisierungsgesetzes (Artikel 1-7) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil

Auf Seite 3 wird der Grundsatz „45/65/80“ festgehalten, wobei von „80 % des Lebensdurchschnittseinkommens“ gesprochen wird. Richtig sollte es wohl „80 % der Lebensdurchschnittsbeitragsgrundlage“ heißen, es wäre für gutverdienende Versicherte zu schön, würde der Begriff „Einkommen“ in diesem Zusammenhang richtig sein.

2. Zu § 1 Abs. 2 APG, § 2a Abs. 1 ASVG und die entsprechenden Gesetzesstellen im GSVG und BSVG.

Diese Bestimmungen sagen aus, dass, soweit im APG nichts anderes bestimmt ist, die pensionsrechtlichen Bestimmungen des ASVG, GSVG, FSVG und BSVG, und umgekehrt, die Bestimmungen des APG, wenn im ASVG, GSVG, FSVG und BSVG nichts anderes bestimmt ist, anzuwenden sind.

Dies ist eine jener Bestimmungen, die uns zur Aussage zur „Parallelrechnung“ unter Punkt 5. veranlasst haben.

Wie soll dies ein einzelnen Bürger aber auch ein Experte nachvollziehen können? Der VfGH hat ähnlich komplizierte gesetzliche Regelungen - auch auf anderen Rechtsgebieten als dem Pensionsrecht - als „Denksportaufgabe“ abgelehnt und daher als verfassungswidrig aufgehoben.

**TPA Treuhand Partner Austria Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH**  
Mitglied von Horwath International

A-1020 Wien, Praterstraße 62-64, Tel.: +43/1/588 35-0, Fax: +43/1/588 35-500  
E-Mail: [office@tpawt.com](mailto:office@tpawt.com), Internet: [www.tpawt.com](http://www.tpawt.com)

Mag. Klaus Bauer-Mitterlehner, Stb; Dkfm. Heinz Bernauer, Stb; Mag. Helene Bovenkamp, Stb; Mag. Leopold Brunner, Stb; Mag. Karin Fuhrmann, Stb;  
Mag. Emilie Janeba-Hirtl, WP, Stb; Mag. Leopold Kühmayer, Stb; Mag. Daniel Mercsanits, WP, Stb; Mag. Gerda Plajer, WP, Stb; Mag. Roland Reisch, Stb;  
Mag. Erich Resch, Stb; Mag. Monika Seywald, Stb; Mag. Gottfried Sulz, Stb; Mag. Liselotte Ziegler, Stb

FN 200423s HG Wien; DVR 1063642; ATU 50089103

### 3. Zu § 5 Abs. 2 APG

Der abschließende Satz „Die Verminderung darf 15 % der Leistung nicht überschreiten“ ist bezogen auf die Korridorpension zumindest verwirrend, weil bei dieser der Abschlag maximal nur ( $4,2 \times 3 =$ ) 12,6 % betragen kann.

In diesem letzten Satz sollte daher unter Berücksichtigung des gesamten 2. Absatzes des § 5 APG genauer gesagt werden, was gemeint ist, das heißt, der Bezug zur Schwerarbeitspension gemäß § 4 Abs. 3 APG – um diese geht es dabei offenbar – hergestellt werden.

### 4. Zu §§ 11-13 APG (Inhalt des Pensionskontos, Kontoprozentsatz, Kontomitteilung)

Der bisherige „Steigerungsbeitrag“ wird im APG „Kontoprozentsatz“ genannt. Diese Bezeichnung offenbar nur deshalb zu wählen, weil es nunmehr ein **Pensionskonto** geben wird, auf dessen **Kontoführung** die jährliche Gutschrift (Teilgutschrift) gebucht wird, die sich aus der Anwendung der 1,78 % (= Kontoprozentsatz) auf die jährliche Beitragsgrundlagensumme ergibt, ist nicht sehr glücklich.

Aus der Sicht der Begriffe „Teilgutschrift“ und „Gesamtgutschrift“ in den §§ 11 und 12 APG wäre es denkbar, den Jahresprozentsatz von 1,78 als „Teilprozentsatz“ zu bezeichnen, der „Gesamtprozentsatz“ wäre damit der den 80 % der Grundsatzformel (45/65/80) entsprechende Prozentsatz.

In diesem Zusammenhang fällt auf:

Auf dem Pensionskonto werden die Teilgutschriften (§ 12 Abs. 1 APG) erfasst und führen gesammelt und aufgewertet zur Gesamtgutschrift (§ 12 Abs. 3 APG).

Die Pension ergibt sich sodann gemäß § 5 Abs. 1 APG aus der Gesamtgutschrift zum Stichtag geteilt durch 14.

Diese an sich verständliche Regelung bewirkt, dass der Versicherte nicht – auch nicht über die Kontomitteilung – die Information erhält, wie hoch die Lebensdurchschnittsbeitragsgrundlage einerseits und die Summe der Kontoprozentsätze zum jeweiligen Jahresende andererseits tatsächlich ist, aufgrund des Inhaltes der Kontomitteilung gemäß § 13 Abs. 1 APG wird er nicht einmal in der Lage sein, sich diese Daten selbst zu errechnen, wenn er nicht eigene Aufzeichnungen führt.

Der Grundsatz „45/65/80“ spiegelt sich somit im Gesetzeswerk nicht direkt wieder!

Es wird daher angeregt, die gesetzlichen Regelungen so zu ergänzen, dass jeder Versicherte über die Kontomitteilung auch die dem Grundsatz „45 Versicherungsjahre zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres = 80 % der Lebensdurchschnittsbeitragsgrundlage“ entsprechende Information erhält.

Je nachdem ob dieser Anregung näher getreten wird oder nicht, könnte somit der bisherige Steigerungsbetrag statt „Kontoprozentsatz“ auch einfach „Pensionsprozentsatz“ heißen,

möglicherweise aufgeteilt in „jährlicher Pensionsprozentsatz oder „Teilpensionsprozentsatz“ und „Gesamtpensionsprozentsatz“.

#### 5. Zu § 15 (Parallelrechnung)

Die „Parallelrechnung“ wird für die nächsten 40 - 45 Jahre dafür sorgen, dass die Ermittlung der Pensionen in Österreich durch die Versicherten selbst kaum möglich und damit auch individuell nicht nachvollziehbar sein wird, auch nicht für die jeweiligen Experten auf diesem Gebiet, die österreichischen Versicherten werden sich auf die Berechnungen über EDV verlassen und die von dieser ermittelten Beträge akzeptieren müssen.

Aus diesem Grunde und da die „Parallelrechnung“ auch bei jenen Experten und Interessenvertretungen, die sie vehement gefordert haben, zum Teil nicht mehr unumstritten ist, regen wir an, die Frage des Übergangsrechtes nochmals zu überdenken und auf die von den Experten und Interessenvertretungen ebenfalls diskutierte Methode des „Sockelbetrages“ zurückzukehren.

Zwar wird im Übergangsrecht auch die Form des Sockelbetrages nicht unkompliziert sein jedoch einen kurzen Übergangszeitraum gewährleisten, das heißt, dass nach unserer Ansicht der Übergang auf das neue Recht des APG mit der Ermittlung des Sockelbetrages zum 1.1.2005 und seiner Berücksichtigung am Pensionskonto im Wesentlichen beendet wäre.

Die Methode des „Sockelbetrages“ würde nicht nur Zeit und Kosten bei den für die Berechnung der Pensionen zuständigen Versicherungsträgern / Behörden sparen, sondern insbesondere die Verunsicherung in der österreichischen Bevölkerung in Bezug auf ihre zukünftigen Pensionen vermeiden, die die „Parallelrechnung“ für die nächsten vier Jahrzehnte sicher verursachen wird.

Aus der Sicht dieses Vorteiles sollte überlegt werden, ob die Methode des Sockelbetrages, um sie doch umsetzen zu können, nicht in jenen Bereichen durch begleitende Maßnahmen unterstützt werden kann, die letztendlich gegen den „Sockelbetrag“ und für die „Parallelrechnung“ gesprochen haben.

#### 6. Zu § 70 Abs. 3 ASVG, § 127b Abs. 3 GSVG und § 118b Abs. 3 BSVG

Es wird zukünftig der Antrag auf Erstattung von über die Jahreshöchstbeitragsgrundlage hinaus bezahlte Pensionsversicherungsbeiträge jederzeit zugelassen, also von der bisherigen 3 Jahres-Frist abgegangen.

Es wird angeregt, mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen dahingehend Kontakt aufzunehmen, dass auch die Erstattung von über die Jahreshöchstbeitragsgrundlage zu viel geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen dieser Neuregelung (Wegfall der 3 Jahres-Frist) angepasst wird (§ 70 Abs. 2 ASVG, § 36 Abs. 3 GSVG und § 33c Abs. 3 BSVG).

Prof. Werner Sedlacek

iv Dr. Wolfgang Höfle